

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 104/2010

Sitzung vom 30. Juni 2010

968. Anfrage (Umsetzung der Hausordnung an der Universität Zürich)

Die Kantonsräte Christian Mettler und Andrea von Planta, Zürich, haben am 19. April 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Nicht nur vor Abstimmungen, sondern auch bei Volks- und Parteienanliegen, kommt es immer wieder in Universitätsgebäuden, insbesondere innerhalb des Hauptgebäudes der Universität Zürich, zu politischen Werbeaktionen und Unterschriftensammlungen verschiedener linker Parteien und/oder Organisationen. Diese Aktivitäten werden offenbar geduldet und nicht unterbunden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Universitätsleitung jeweils Kenntnis von solchen Aktionen und was unternimmt sie?
2. Was sieht die Hausordnung in diesem Falle vor?
3. Wer ist für die Einhaltung und Umsetzung der Hausordnung beauftragt und verantwortlich?
4. Welche Massnahmen werden bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung eingeleitet?
5. Wie werden künftig solche politischen Aktionen einheitlich angegangen und unterbunden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Mettler und Andrea von Planta, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Gemäss § 5 Abs. 1 lit. d der Allgemeinen Hausordnung der Universität Zürich vom 27. Februar 2010 (Hausordnung; LS 415.111.411) sind das Verteilen und Auflegen von Flugblättern, Zeitungen und anderen Drucksachen sowie von sonstigem Werbematerial bewilligungspflichtig. Dasselbe gilt für Unterschriftensammlungen und Personenbefragungen (§ 5 Abs. 1 lit. h Hausordnung). Diese Aktivitäten waren auch gemäss dem inzwischen aufgehobenen Regulativ zur Nutzung der Räume der Uni-

versität Zürich für Veranstaltungen vom 8. Oktober 1971 bewilligungspflichtig. Die zuständigen Stellen der Universität haben deshalb Kenntnis von den angesprochenen Aktivitäten.

Zu Frage 3:

Gemäss § 5 Abs. 2 der Hausordnung werden Bewilligungen durch die Delegierte oder den Delegierten der Rektorin oder des Rektors erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden oder von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Rektorin oder der Rektor, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung die Universitätsleitung, werden über die Aktivitäten, Veranstaltungen und Anlässe in den Universitätsräumen orientiert. Die oder der Delegierte der Rektorin oder des Rektors ist, in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt, den Betriebsdiensten Zentrum und Irchel sowie dem Rechtsdienst und der Abteilung Bauten und Räume, für die Umsetzung der Hausordnung zuständig.

Zu Frage 4:

Gemäss § 7 der Hausordnung können bei Zuwiderhandlungen gegen deren Bestimmungen Personen aus den Gebäuden und vom Areal der Universität Zürich verwiesen, mit einem Hausverbot belegt, disziplinarisch belangt, strafrechtlich verfolgt und zu einer finanziellen Entschädigung verpflichtet werden.

Zu Frage 5:

Bewilligungen für Unterschriftensammlungen und Werbeaktionen werden ausschliesslich an universitäre oder anerkannte studentische Organisationen erteilt. Diese Gruppierungen werden, unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung, rechtsgleich behandelt. In der Regel ist der Ort der Sammlung der Unterschriften auf das Umfeld der Haupteingänge an den Standorten Zentrum (Kollegiengebäude) und Irchel begrenzt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi